



Erläuternder Bericht zum Bevölkerungsschutzgesetz (BevSG) und zum Zivilschutzgesetz (ZSG)

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	2
1.1 Entwicklungen auf Bundesebene.....	2
1.1.1. Bevölkerungsschutz.....	2
1.1.2. Zivilschutz.....	3
1.2 Veränderungen im Kanton Schaffhausen.....	3
1.2.1. Kantonale Führungsorganisationen	3
1.2.2. Koordinationsausschuss Katastrophenhilfe.....	4
1.2.3. Koordinierte Dienste	5
1.2.4. Zivilschutz.....	5
1.2.5. Schaffung zweier Gesetze	5
2. Bevölkerungsschutzgesetz.....	6
2.1 Grundzüge.....	6
2.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	7
3. Zivilschutzgesetz.....	13
3.1 Grundzüge.....	13
3.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	13

1. Ausgangslage

Seit Inkraftsetzung des Gesetzes über Organisation und Schutzmassnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen vom 26. Juni 1995 (Katastrophen- und Nothilfegesetz, KNG, SHR 500.100) vor knapp 20 Jahren veränderte sich der Bevölkerung- und Zivilschutz grundlegend. Seither gab es sowohl auf Bundes- wie auch Kantonsebene Veränderungen, welche in der Teilrevision im Jahre 2003 nur teilweise berücksichtigt wurden. Anpassungen der kantonalen Führungsstrukturen sowie der Alarmierung machen eine Totalrevision der geltenden Gesetzgebung notwendig.

1.1 Entwicklungen auf Bundesebene

1.1.1. Bevölkerungsschutz

Die veränderte sicherheitspolitische Lage der Schweiz fand im Sicherheitspolitischen Bericht 2000 des Bundesrates (Sipol B 2000) Niederschlag, worin auch entsprechende Anpassungen der sicherheitspolitischen Instrumente gefordert wurden. Die neue Ausrichtung auf Katastrophen und Notlagen sowie eine engere Zusammenarbeit zwischen den Partnerorganisationen führte im Bevölkerung- und Zivilschutz schliesslich zur Schaffung einer neuen bundesgesetzlichen Grundlage (Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002, Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG, SR 520.1).

Der Bevölkerungsschutz bezweckt, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Falle bewaffneter Konflikte zu schützen sowie zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen beizutragen (Art. 2 BZG). Der Bevölkerungsschutz ist ein modular aufgebautes Verbundsystem. Er basiert auf den Blaulichtorganisationen Polizei, Feuerwehr und Gesundheitswesen (inkl. sanitätsdienstliches Rettungswesen), die bei einem grösseren Ereignis durch die technischen Betriebe und den Zivilschutz ergänzt und unterstützt werden. Von Bevölkerungsschutz wird gesprochen, wenn ein Ereignis die Partnerorganisationen gemeinsam betrifft und unter der Führung der gemeinsamen Krisenorgane bewältigt wird.

Der Bevölkerungsschutz ist in erster Linie für die Vorsorge und Bewältigung von Katastrophen und Notlagen zuständig. Die Orientierung an den Erfordernissen eines bewaffneten Konfliktes ist aufgrund der veränderten sicherheitspolitischen Lage zugunsten des Schutzes der Bevölkerung, ihrer Lebensgrundlagen sowie der Kulturgüter in den Hintergrund gerückt.

Unter Vorbehalt bundesrechtlicher Kompetenzen sind die Kantone für den Vollzug der Bundesgesetzgebung zuständig. Im Zuständigkeitsbereich des Bundes verbleiben weiterhin die noch nötigen Massnahmen mit Blick auf einen bewaffneten Konflikt sowie für bestimmte, auf Bundesebene relevante Katastrophen wie etwa erhöhte Radioaktivität und Epidemien.

1.1.2. Zivilschutz

Dem Zivilschutz kommt im Verbundsystem Bevölkerungsschutz eine besondere Rolle zu, da er auf einer nationalen Dienstpflicht basiert und die Gesetzgebung Sache des Bundes ist. Die Kantone regeln die Erfüllung der dem Zivilschutz in der Bundesgesetzgebung übertragenen Aufgaben.

Der Zivilschutz ist bei Katastrophen, Notlagen aber auch bewaffneten Konflikten für den Schutz der Bevölkerung, die Betreuung von schutzsuchenden Personen, den Kulturgüterschutz, die Unterstützung der Führungsorgane und der anderen Partnerorganisationen sowie für Instandstellungsarbeiten zuständig. Er positioniert sich im Verbundsystem grundsätzlich als sogenanntes «Schwergewichtsmittel der zweiten Staffel», um die notwendige Durchhaltefähigkeit der anderen Partnerorganisationen bei grossen und lang andauernden Katastrophen und Notlagen zu erhöhen. Er lässt sich auch als Ersteinsatzmittel einsetzen, um den kombinierten Einsatz von Feuerwehr, Polizei und Zivilschutz zu ermöglichen.

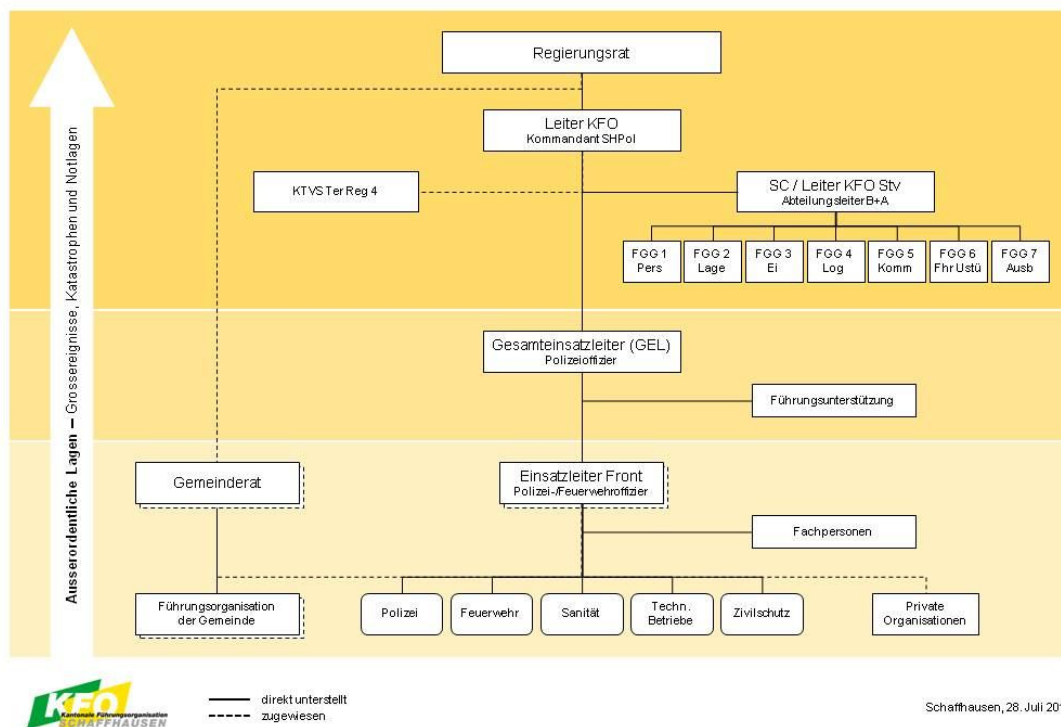
1.2 Veränderungen im Kanton Schaffhausen

Das aktuell geltende KNG wurde Mitte der 1990er-Jahre in Kraft gesetzt, als es das Verbundsystem Bevölkerungsschutz in der heutigen Form noch nicht gab, der Zivilschutz im Kanton regional organisiert und das kantonale Brandschutzgesetz (Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr vom 8. Dezember 2003, BSG, SHR 550.100) noch nicht geschaffen war. Die bisherigen Gesetzesrevisionen vollzogen die Entwicklungen nur teilweise nach. Revisionsbedarf ergibt sich insbesondere in den nachfolgend genannten Bereichen.

1.2.1. Kantonale Führungsorganisationen

Bis anhin existierte auf kantonaler Ebene ein Führungsstab, dessen Stabschef direkt dem Vorsteher bzw. der Vorsteherin des Finanzdepartements in der Funktion des Leiters bzw. der Leiterin des Kantonalen Führungsstabes (KFS) unterstellt war. Der Stabschef führte somit gleichzeitig seinen Stab und indirekt die Einsatzkräfte. Ausserdem übernahm der Regierungsrat mit der Funktion des Leiters KFS eine operative Rolle. Diese in der praktischen Umsetzung schwierigen Strukturen sollen nun angepasst werden:

Struktur der kantonalen Führungsorganisation (KFO)



Durch die Verwendung des Begriffes «Kantonale Führungsorganisation» (KFO) soll dem gesamten Verbundsystem mehr Gewicht verliehen werden. Der KFS entspricht nun dem Stab KFO. Die operative Führung in der Funktion des Leiters Kantonale Führungsorganisation (KFO) soll beim Kommandanten der Schaffhauser Polizei liegen. Ihm sind die Gesamteinsatzleitung und der Stabschef KFO unterstellt sowie der Verbindungsstab der Territorialregion 4 (KTVS) zugewiesen. Somit wird sichergestellt, dass die Polizei in jeder Lage, beginnend bei normalen bis hin zu ausserordentlichen Ereignissen, die Führung inne hat. Die Gesamteinsatzleitung soll ebenfalls bei der Schaffhauser Polizei liegen, wobei dies der geltenden Rechtslage entspricht. Die Einsatzleitung Front (Leitung des Schadenplatzes) soll je nach Ereignis an die Feuerwehr abgegeben werden können. Der Stab KFO besteht aus sieben Führungsgrundgebieten (FGG) mit mindestens je einem Vertreter der fünf Partnerorganisationen, der Staatskanzlei als Kommunikationsabteilung des Regierungsrates sowie des Informatikunternehmens von Kanton und Stadt Schaffhausen.

1.2.2. Koordinationsausschuss Katastrophenhilfe

Nach geltendem Recht wählt der Regierungsrat für die Vorbereitung der erforderlichen Massnahmen bei Katastrophen und Notlagen den Koordinationsausschuss Katastrophenhilfe (KoAK), der unter anderem in der kürzlich durchgeführten kantonalen Gefährdungsanalyse zum Einsatz kam. In der Praxis zeigte sich jedoch, dass die gewählten Personen regelmässig auch Mitglieder des Stabs KFO sind, die Aufgaben des KoAK und des Stabs sich überschneiden und je nach Auftrag zusätzliche Spezialisten hinzugezogen werden mussten. Mit der vorliegenden Totalrevision der Gesetzgebung Bevölkerungs- und Zivilschutz soll der KoAK daher aufgehoben werden.

1.2.3. Koordinierte Dienste

Mit der Einführung des Bevölkerungsschutzes als Verbund der fünf Partnerorganisationen gelten die koordinierten Dienste als überholt. Begriff und Konzept der Koordinierten Dienste sind unscharf und fanden keine praktische Umsetzung. Mit Ausnahme des Koordinierten Sanitätsdienstes sollen die Koordinierten Dienste daher aufgehoben werden.

Aufgabe des Koordinierten Sanitätsdienstes (KSD) ist die stufengerechte Koordination des Einsatzes und der Nutzung der personellen, materiellen und einrichtungsmässigen Mittel der zivilen und militärischen Stellen, welche mit der Planung, Vorbereitung und Durchführung von sanitätsdienstlichen Massnahmen beauftragt sind. Ziel der Koordination ist, die bestmögliche sanitätsdienstliche Versorgung aller Patienten in allen Lagen zu gewährleisten. In der ordentlichen Lage erfolgt die sanitätsdienstliche Versorgung der Patienten aufgrund der freien Arzt- und Spitalwahl nach individualmedizinischen Grundsätzen und mit den ordentlichen sanitätsdienstlichen Mitteln. In ausserordentlichen Lagen kann die freie Arzt- und Spitalwahl eingeschränkt oder aufgehoben werden. Die Leitung des KSD obliegt dem Beauftragten des Bundesrates für den KSD, wobei die Kantone und die Organisationen des Rettungswesens bei der Umsetzung und dem Vollzug mitwirken. Grundlage dazu bildet das Konzept KSD 96, das von allen Kantonen und den gesamtschweizerisch tätigen Organisationen im Gesundheitswesen genehmigt wurde ist sowie die Verordnung über den Koordinierten Sanitätsdienst vom 27. April 2005 (VKSD, SR 501.31).

1.2.4. Zivilschutz

Die Abteilung Bevölkerungsschutz und Armee der Schaffhauser Polizei (vormals Amt für Militär und Zivilschutz) erfüllt zugunsten der Gemeinden und des Kantons alle Aufgaben des Zivilschutzes. Sie ist zuständig für die Zivilschutzorganisation (ZSO), den baulichen Zivilschutz sowie den Kulturgüterschutz (KGS). Die ZSO plant und führt die Einsätze und Ausbildungen der Angehörigen des Zivilschutzes sowie die periodische Kontrolle der Schutzanlagen durch. Der bauliche Zivilschutz steuert und überprüft den Bau der Schutzbauten und führt die Zuweisungsplanung der Schutzplätze durch. Schliesslich werden im KGS die zu schützenden Kulturgüter dokumentiert, deren Besitzer beraten und die Planung der Rettungseinsätze der Kulturgüter sichergestellt. Hierzu arbeitet der KGS eng mit der ZSO, mit der Dienststelle Denkmalpflege, dem Staatsarchiv und weiteren Fachpersonen zusammen.

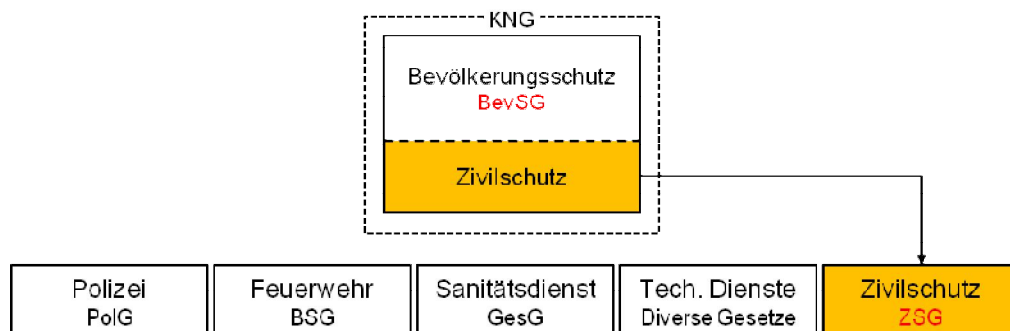
1.2.5. Schaffung zweier Gesetze

Auf Bundesebene entschied sich der Bundesrat – entgegen der mehrheitlich ablehnenden Haltung der Vernehmlassungsteilnehmer – für die Schaffung lediglich eines Gesetzes für den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz. Damit sollte die Idee und das Konzept des Bevölkerungsschutzes als Verbundsystem sowie die Einbettung des Zivilschutzes als Partnerorganisation verankert werden.

Auf kantonaler Ebene drängt sich indessen eine gesetzgeberische Trennung der beiden Bereiche auf, um den Zivilschutz als Partnerorganisation zu stärken. Die Schaffung zweier Gesetze führt zu

einem besseren Verständnis und einer klareren Rollenverteilung zwischen dem Bevölkerungs- und Zivilschutz und setzt letzteren auf die gleiche Ebene wie die Polizei oder die Feuerwehr (siehe schematische Darstellung). Im Bevölkerungsschutzgesetz sollen alle Massnahmen zur Vorbereitung und Bewältigung von Katastrophen und Notlagen geregelt werden, d. h. die Aufgaben der Partnerorganisationen, der Gemeinden und des Kantons. Das Zivilschutzgesetz soll dagegen die Struktur und Aufgaben der kantonalen Zivilschutzorganisation, die Zivilschutzbauten und den Kulturgüterschutz zum Inhalt haben.

Schematische Darstellung der neuen Gesetzeslage



Die Artikel aus dem KNG, der Katastrophen- und Nothilfeverordnung (KNV, SHR 500.101), dem Dekret über die Ausrichtung von Beiträgen nach dem Gesetz über Organisation und Schutzmassnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen vom 26. Juni 1995 (Beitragsdekret Katastrophen- und Nothilfe, SHR 500.110) sowie der Verordnung über den Zivilschutz vom 16. Dezember 2003 (Kantonale Zivilschutzverordnung, KZSV, SHR 520.101), welche den aktuellen Gegebenheiten immer noch entsprechen, wurden zum Teil wortgetreu oder leicht angepasst in die neuen Erlasse integriert. Aus den in die Vernehmlassung gegebenen Gesetzesvorlagen wird in einer separaten Spalte auf Bestimmungen des aktuell geltenden KNG verwiesen, um so die Orientierung zu erleichtern.

2. Bevölkerungsschutzgesetz

2.1 Grundzüge

Das Bevölkerungsschutzgesetz (BevSG) ist in sechs Abschnitte gegliedert. Die allgemeinen Bestimmungen (Abschnitt A) enthalten den Zweckartikel, die Definitionen von ausserordentlichen Lagen sowie der Partnerorganisationen. Die Abschnitte B und C behandeln die Vorsorge bzw. die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen, wobei Abschnitt B die vorsorglichen Massnahmen, wie die Struktur der kantonalen Führungsorganisation und der Gemeindeführungsstäbe, deren Ausbildung und Ausrüstung sowie die Pikettdienste regelt. In Abschnitt C geht es um alle Belange, welche direkt mit der Bewältigung von ausserordentlichen Lagen zusammenhängen. Dabei werden die Einsatzgrundsätze, Aufgaben der kommunalen und kantonalen Exekutiven sowie das Aufgebot der Führungsorganisationen und die Kompetenzen behandelt. Zudem werden die spezifischen Aufgaben der fünf Partnerorganisationen, der Notstand, die Requisition und Rechte zum Aufgebot von Privatpersonen in ausserordentlichen Lagen sowie die Aufgaben der zuständigen Stellen der wirtschaftlichen Landesversorgung erläutert. In Abschnitt D werden die Ausführungen bezüglich

Kostenbeiträge, Finanzierung und Besoldung aus den vorangegangenen Artikeln geregelt. Die Abschnitte E und F regeln schliesslich die Straf- und Schlussbestimmungen.

2.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 – 3)

a) Zweck (Art. 1)

Art. 1 hält fest, dass das Bevölkerungsschutzgesetz die Vorbereitung und Bewältigung von ausserordentlichen Lagen, insbesondere die Zuständigkeiten, die Führungsorganisationen, die Zusammenarbeit der Partnerorganisationen und die Finanzierung regelt. Ausserdem schafft das Gesetz die Grundlagen für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungsschutz und die wirtschaftliche Landesversorgung.

b) Definitionen (Art. 2 – 3)

In Art. 2 wird der Begriff «ausserordentliche Lage» definiert. Eine ausserordentliche Lage liegt dann vor, wenn die anstehenden Aufgaben nicht mehr mit den ordentlichen Mitteln und Abläufen der betroffenen Gemeinschaft bewältigt werden können. Darunter fallen auch Grossereignisse, die nicht die Qualität von Katastrophen und Notlagen erreichen (z. B. lokale Überschwemmung). Eine «betroffene Gemeinschaft» kann eine Gemeinde, eine Region oder der ganze Kanton sein, wobei die Mittel je nach dem auf kommunaler (z. B. technische Betriebe), regionaler (z. B. Feuerwehren) oder kantonaler (z. B. Polizei) Ebene organisiert sind.

Im Gegensatz zum KNG wird auf Begriffe Brand-, Not- oder Störfälle verzichtet, zumal die Brand- und Notfälle nicht immer Grossereignisse im Sinne dieses Gesetzes sein müssen. Die vorberatende Kommission des Grossen Rates (heute: Kantonsrat) diskutierte anlässlich der Schaffung des KNG, ob der Brandfall im Gesetz verankert werden sollte. Schliesslich wurde dem zugestimmt, da Schaffhausen zu diesem Zeitpunkt über kein kantonales Feuerwehrgesetz verfügte und somit die Zusammenarbeit zwischen den kommunalen Feuerwehren und die Kostenabwälzung nicht geregelt waren. Mit dem KNG sollte entsprechende Abhilfe geschaffen werden. Mit der Einführung des Brandschutzgesetzes schloss der Gesetzgeber diese Lücke, weshalb eine besondere Erwähnung des Brandfalls obsolet wird. Auch der Störfall wird in diesem Gesetz nicht explizit erwähnt, da dieser entweder nicht das Ausmass einer ausserordentlichen Lage annimmt oder dann aber unter dem Begriff Grossereignis gezählt werden kann. Schliesslich verzichtet der vorliegende Gesetzesentwurf auf die Erwähnung von kriegerischen oder kriegsähnlichen Ereignissen, da diese Zuständigkeiten dem Bund zufallen (vgl. Art. 27 BZG).

Neu werden in Art. 3 die fünf Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz namentlich aufgezählt. Auf eine spezifische Nennung der kantonalen und kommunalen Stellen wurde bewusst verzichtet.

B. Vorsorge für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen (Art. 4 – 11)

a) Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Gemeinden und Kanton (Art. 4 – 5)

Art. 4 hält (wie bisher Art. 10 KNG) fest, dass die Gemeinden innerhalb ihrer gesetzlichen Aufgaben für die Vorsorgemassnahmen von ausserordentlichen Lagen verantwortlich sind, soweit sie innerhalb ihres Gemeindegebietes oder für die nachbarliche Hilfe getroffen werden müssen. Für diese Aufgabe schaffen die Gemeinden die notwendigen Organisationen und Strukturen, wie z. B. die Führungsorgane oder Pikettdienste. Wenn einzelne Gemeinden ihren Aufgaben nicht oder nur ungenügend nachkommen, können sie sich zusammenschliessen. Der Regierungsrat kann auch eine Zusammenarbeit anordnen. Die Gemeinden müssen ihre Aufgaben gemäss Art. 2 Gemeindegesetz (SHR 120.100) grundsätzlich ständig erfüllen können. In ausserordentlichen Lagen wird von ihnen vor allem erwartet, dass die Gemeindeführung und -verwaltung aufrecht erhalten bleiben, die Bevölkerung informiert wird, die kommunalpolizeilichen Aufgaben minimal erfüllt werden, die Wasserversorgung gewährleistet ist und die wichtigsten Verkehrswege befahrbar sind, die Entsorgung, das Bestattungswesen sowie die Kadaverbeseitigung funktionieren sowie die Einsatzleitung Front in allen Belangen unterstützt werden.

Art. 5 (vormals Art. 9 KNG) definiert die Aufgaben des Kantons. Der Regierungsrat ist für die Massnahmen zur Vorsorge von ausserordentlichen Lagen verantwortlich, soweit sie das Gebiet mehrerer Gemeinden betreffen oder mit den örtlichen Mitteln und der nachbarlichen Hilfe allein nicht getroffen werden können. Zudem stellt der Regierungsrat die Koordination der vorhandenen Organisationen, der erforderlichen Mittel, baulichen Anlagen und Einsatzplanungen sicher. Diese Aufgaben werden insbesondere von der Abteilung Bevölkerungsschutz und Armee (Schaffhauser Polizei) wahrgenommen.

a) Führungsorganisationen (Art. 6 – 10)

Der Kanton und die Gemeinden bilden zur Sicherstellung der zivilen Führung in ausserordentlichen Lagen Führungsorgane. In den Gemeinden werden sie Gemeindeführungsstäbe (GFS) und im Kanton Kantonale Führungsorganisation (KFO) genannt. Der Regierungsrat bzw. die Gemeinderäte wählen die Mitglieder der Stäbe, wobei die Mitwirkung in einem Führungsorgan grundsätzlich freiwillig und für eine nicht bestimmte Zeitdauer erfolgt (Art. 6). Für Kantons- bzw. Gemeindeangestellte sowie besonders qualifizierte Personen (u. a. Medizinalpersonen), die nicht oder nicht mehr schutzdienstpflichtig sind, können der Regierungsrat bzw. die Gemeinderäte eine Dienstpflicht verfügen (Art. 7). Damit wird sichergestellt, dass das notwendige Fachwissen in den Führungsorganen vertreten bzw. abrufbar ist. Hinsichtlich der Sicherstellung der Fach- und Führungskompetenz kann auch ein Zusammenschluss mehrerer Gemeinden in Regionale Führungsstäbe sinnvoll sein.

Die kontinuierliche Aus- und Weiterbildung der Führungsorgane ist für ihre Einsatzbereitschaft von zentraler Bedeutung. Art. 9 verpflichtet deshalb sowohl den Kanton als auch die Gemeinden dies sicherzustellen. Hierzu können die Mitglieder der Führungsorgane zu Ausbildungskursen aufgeboten werden. Nebst der eigentlichen Stabsausbildung müssen zwischen den Führungs- und Partnerorganisationen regelmässig Übungen durchgeführt werden. Der Kanton und die Gemeinden sind zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft ihrer Führungsorgane zudem verantwortlich, die

notwendigen Führungseinrichtungen bereitzustellen. In diesem Artikel werden ausserdem die Partnerorganisationen aufgefordert, ihre Führungsmittel aufeinander abzustimmen. Dies betrifft vor allen Dingen die Kommunikationsmittel (z. B. POLYCOM) sowie die Lagesysteme.

b) Pikettdienste (Art. 11)

Gemäss Art. 11 müssen die Partnerorganisationen innerhalb ihrer Organisation die ständige Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft sicherstellen. Der Regierungsrat kann in der Verordnung die erforderlichen Pikettdienste festlegen. Während Organisationen wie die Feuerwehr und der Zivilschutz bei der Truppe keinen eigentlichen Pikettdienst, sondern nur eine «Alarmierung der Masse» kennen, müssen kleinere Organisationen, wie z. B. das Tiefbauamt, die ständige Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft mittels Pikettdienste garantieren. Auf die Nennung spezifischer Organisationen wird bewusst verzichtet.

C. Bewältigung von ausserordentlichen Lagen (Art. 12 – 23)

a) Einsatzgrundsätze (Art. 12)

Ausserordentliche Lagen entwickeln sich häufig aus kleinen Ereignissen. An dem grundsätzlich bewährten Prinzip des Aufbaus von unten nach oben wird deshalb weiterhin festgehalten. Die Gesamteinsatzleitung liegt dabei ebenfalls unverändert bei der Schaffhauser Polizei (vgl. § 3 KNV). Bei ausserordentlichen Lagen mit lokalem Charakter bzw. wo die Regierungstätigkeit nur sektoriell betroffen ist, bieten die zuständigen kommunalen oder regionalen Behörden ihre Führungsorgane auf. Nebst den üblichen Einsatzmitteln kann auch der Zivilschutz hinzugezogen werden (die Einsatzgrundsätze der Zivilschutzformationen werden im neuen Zivilschutzgesetz geregelt). Dem Einsatzleiter Front – ihm obliegt die Führung des Schadenplatzes – sind alle Einsatzkräfte unterstellt und die Gemeindeführungsstäbe bei Bedarf zugewiesen. Nimmt die Lage ein regionales oder kantonales Ausmass an, geht die Führung an den Leiter KFO (Kommandant Schaffhauser Polizei) über. Letzterer kann auf Anfrage lokaler Behörden oder aus eigener Initiative die Führung auch früher übernehmen. Der Leiter KFO entscheidet über Hilfsbegehren und koordiniert den Einsatz der öffentlichen und privaten Organisationen von Kanton und Gemeinden sowie der vom Bund, den Nachbarkantonen und dem Ausland zur Verfügung gestellten Mitteln.

b) Kompetenzen der Führungsorgane und Gemeinden (Art. 13)

Art. 13 regelt die den Führungsorganen und Gemeinden vorgängig übertragenen Kompetenzen. So können der Regierungsrat sowie die Gemeinderäte ihren Führungsorganen im Hinblick auf ausserordentliche Lagen mittels Verordnungen vorsorglich Kompetenzen der ordentlichen Verwaltungsbehörden übertragen. Die Führungsorgane sind zudem befugt, in ausserordentlichen Lagen alle Massnahmen zu treffen, die von den ordentlichen Verwaltungsbehörden nicht zeitgerecht angeordnet werden können. Sollte zwischen dem Kanton – dem Regierungsrat oder dem KFO – und den Gemeinden die Verbindung nicht aufrechterhalten werden können, übernehmen die Gemeinden im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Mittel zusätzlich die kantonalen Aufgaben und Verantwortlichkeiten.

c) Aufgaben der Partnerorganisationen (Art. 14 - 19)

Die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen wird nur dann effektiv und effizient funktionieren, wenn alle Partnerorganisationen ihre Aufgaben wahrnehmen und ihren Beitrag im Bevölkerungsschutzverbund leisten. Art. 14 überträgt deshalb den Partnerorganisationen für ihre Aufgabenbereiche die Verantwortung. Im Bevölkerungsschutzverbund unterstützen sie sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig. Da im Kanton jedoch nicht für alle Ereignisse die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen, kann der Regierungsrat zur Unterstützung seiner Organisationen mit anderen Kantonen oder dem grenznahen Ausland Vereinbarungen schliessen (z. B. im Bereich der A-, B- und C-Ereignisse).

Die allgemeinen Zuständigkeiten der Partnerorganisation sind in verschiedenen Gesetzen geregelt (z. B. im Polizei-, Brandschutz- oder neu im Zivilschutzgesetz). Ergänzend dazu sollen in den Art. 15 – 19 die Aufgaben bei Eintritt einer ausserordentlichen Lage genannt sein.

Die *Schaffhauser Polizei* sorgt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, sie koordiniert und leitet den Einsatz und betreibt die Einsatzzentrale.

Die *Feuerwehr* ist zuständig für die Rettung von Menschen und Tieren, die Brandbekämpfung und leistet Hilfe bei A-, B- und C-Ereignissen.

Im Gesundheitswesen sind die *Spitäler Schaffhausen* für die medizinische Versorgung im stationären Bereich und auf Notfallstationen, die Rettungsdienste für die medizinische Erstversorgung und den Transport von Verletzten und Erkrankten, die frei praktizierenden Angehörigen von Berufen des Gesundheitswesens, die Kliniken der öffentlichen Hand, die ambulanten ärztlichen Institutionen sowie die Apotheken für den Notfalldienst und die Care-Organisation für die psychologische und seelsorgerische Betreuung der Patienten zuständig. Die Care-Organisation umfasst die Notfallseelsorge, den Notfallpsychiater sowie das Care-Team, wobei erstere beiden bei belastenden Alltagsereignissen und das Care-Team in Grossereignissen aufgebildet werden (bis zu 30 Personen aus Psychiatrie, Psychologie, Psychiatriepflege, Sozialdienst und Seelsorge). Die Einsatzleitung liegt jeweils beim diensthabenden Kaderarzt des Psychiatriezentrums. Schliesslich ist der Stab KFO (in der Person des Kantonsarztes) für die Durchsetzung des Koordinierten Sanitätsdienstes zuständig.

Die *technischen Betriebe* sind zuständig für die Gewährleistung der technischen Infrastruktur. Zu den technischen Betrieben gehören Elektrizitätswerke, öffentliche Transportunternehmen oder Abwasserreinigungsanlagen. Sie umfassen private wie öffentlich-rechtliche Unternehmen. Die technischen Betriebe stellen auf der Grundlage ihrer rechtlichen Verpflichtungen das Funktionieren ihrer Einrichtungen sicher und sorgen dafür, dass Elektrizitäts-, Wasser- und Gasversorgung, Entsorgung, Verkehrsverbindungen sowie Telematik lagegerecht funktionieren bzw. stufenweise wieder normalisiert werden.

Der *Zivilschutz* ist schliesslich für die Betreuung von schutzsuchenden und obdachlosen Personen, den Schutz der Kulturgüter sowie die Unterstützung der Führungsorgane und der anderen Partnerorganisationen zuständig. Genauer über den Einsatz des Zivilschutzes regelt neu das kantonale Zivilschutzgesetz mit der entsprechenden Verordnung.

d) Koordinierter Sanitätsdienst (Art. 20)

Art. 20 behandelt den koordinierten Sanitätsdienst (siehe Art. 32 KNG). Dieser hat zum Ziel, jederzeit durch effiziente Koordination eine bestmögliche sanitätsdienstliche Versorgung aller Patienten in allen Lagen und insbesondere in ausserordentlichen Lagen zu gewährleisten. Die Partner im koordinierten Sanitätsdienst sind das öffentliche Gesundheitswesen, die privaten sanitätsdienstlichen und medizinischen Organisationen, aber auch der Zivilschutz, die Polizei, die Feuerwehren und die Armee. Die Krankenanstalten sind verpflichtet, geeignete Organisationsformen zu bilden sowie Vorräte an Medikamenten und Sanitätsmaterial zu halten. Der Regierungsrat kann zu diesem Zweck Vorschriften über die Erfassung und Ausbildung des benötigten Personals und die Vorratshaltung von Sanitätsmaterial und Medikamenten erlassen. Er kann in ausserordentlichen Lagen ausserdem über die öffentlichen und privaten Kranken- und Pflegeanstalten verfügen und die freie Arzt- und Spitalwahl aufheben.

e) Requisition und Aufgebot von Einzelpersonen (Art. 21 - 22)

Wenn für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen die öffentlichen Mittel nicht ausreichen und private Mittel nicht auf andere Art zu annehmbaren Bedingungen beschafft werden können, sind der Regierungsrat und die Gemeinderäte befugt, die erforderlichen Mittel durch Requisition zu beschaffen. Diese Kompetenz wird in Art. 21 geregelt (vgl. Art. 21 KNG). Durch die Requisition geht das Verfügungsrecht an den Mitteln gegen Entschädigung an die betreffende Behörde über. Art. 22 erlaubt es dem Regierungsrat, in ausserordentlichen Lagen für die Unterstützung der Behörden und betroffener Privater alle erforderlichen Einwohner aufzubieten, insbesondere Personen mit besonderer Ausbildung und besonderen Fähigkeiten, soweit nicht Militär- oder Schutzdienstpflicht entgegenstehen.

f) Wirtschaftliche Landesversorgung (Art. 23)

Der Artikel über die kantonale wirtschaftliche Landesversorgung bleibt unverändert bestehen (vgl. Art. 34 KNG). Demzufolge schafft der Kanton eine Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung und die Gemeinden führen eine Stelle für wirtschaftliche Landesversorgung. Sie bezeichnen einen verantwortlichen Leiter und Stellvertreter. Bei Notlagen, welche die Elektrizität oder die Logistik betreffen, ist der Bund federführend. Auf Kantonsebene kommt die wirtschaftliche Landesversorgung vorwiegend bei absehbaren und nicht akuten Notlagen zum Tragen, wie z. B. Treibstoff- oder Lebensmittelverknappung.

D. Kostentragung (Art. 24 – 28)

Der Grundsatz der Kostentragung im Bevölkerungsschutz bleibt ebenfalls unverändert bestehen (vgl. Art. 12 KNG). Der Kanton und die Gemeinden tragen die Kosten der Institutionen und Massnahmen, für die sie nach diesem Gesetz zuständig sind. Die Kosten der nachbarlichen Hilfe sind

von der ersuchenden Gemeinde zu tragen. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen im Rahmen von Zusammenarbeitsvereinbarungen zwischen den Gemeinden. Die Kosten der durch den Kanton angeforderten Mittel Dritter werden vom Kanton und den vom Ereignis betroffenen Gemeinden im Verhältnis von zwei Dritteln zu einem Drittel bezahlt. Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat.

Gemäss Art. 25 kann der Kanton an die Aufwendungen, die durch dieses Gesetz den Gemeinden, Betrieben und Privaten entstehen, Beiträge entrichten. Über die Höhe allfälliger Beiträge entscheidet der Regierungsrat. Auch die Gemeinden können in ihren Vorschriften Beiträge an Massnahmen von Betrieben und Privaten beschliessen. Die Verteilung allfälliger Bundesbeiträge für die Schadenwehren auf die Pikett- und Wehrdienste von Kanton und Gemeinden wird vom Regierungsrat geregelt. Das bisherige Dekret über die Ausrichtung von Beiträgen nach dem Gesetz über Organisation und Schutzmassnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen vom 26. Juni 1995 (Beitragsdekret Katastrophen- und Nothilfe, SHR 500.110) wird aufgehoben, zumal die letzte darin enthaltene Bestimmung (§ 3, Kompetenzdelegation an den Regierungsrat) nun in Art. 25 Abs. 3 wiedergegeben ist.

Wie bisher (Art. 14 KNG) können nach Art. 26 der Kanton und die Gemeinden die Kosten, die ihnen bei Katastrophen und Notlagen für die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit entstehen, den Verursachern auferlegen. Wenn kein Verursacher belangt werden kann, können sie Aufwendungen für Leistungen, die sie im Zusammenhang mit ausserordentlichen Lagen für bestimmte natürliche oder juristische Personen erbringen, diesen überbinden. Keine Ersatzpflicht besteht für Einsätze der Polizei und der Feuerwehr im üblichen Rahmen, sofern diese nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden sind. Für die übrigen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ausserordentlichen Lagen erwachsen, können sie nach Bundesrecht und nach internationalem Recht die Haftpflichtigen belangen.

Art. 27 verpflichtet den Kanton und die Gemeinden, die von ihnen aufgeborenen Personen, welche nicht als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in ihrem Dienst stehen oder vom Zivilschutz zugewiesen werden, zu besolden und zu versichern. Hier regelt der Regierungsrat das Nähere.

Art. 28 behandelt die Betriebskosten der Sirenen. Seit 2013 wird im ganzen Land das Alarmierungssystem INFRANET erneuert und durch das sogenannte POLYALERT ersetzt. Neu werden die Sirenen nicht mehr über Telefonleitungen sondern per Funk (POLYCOM) oder über das Mobilfunknetz GSM/GPRS sowie mittels UKW Rundfunk (RDS) als Redundanz ausgelöst. Jeder Sirenenstandort verfügt über ein Fernsteuergerät, welches von der Kommandostelle bzw. vom Kommandogerät angesteuert wird. Während der Bund die Anschaffungskosten übernimmt, tragen die Kantone die fixen Betriebskosten der einzelnen Geräte. Es wird mit Gesamtkosten von unter Fr. 40'000.– pro Jahr gerechnet (gegenüber Fr. 55'000.– mit dem herkömmlichen System). Diese Kosten werden nach einem vom Regierungsrat in einem separaten Beschluss festgelegten Verteilungsschlüssel auf Kanton und Gemeinden übertragen.

Gemäss Art. 22 der Verordnung über die Warnung und Alarmierung vom 18. August 2010 (Alarmierungsverordnung, AV, SR 520.12) müssen die Eigentümer dem Zivilschutz dienende technische Einrichtungen auf ihren Grundstücken dulden, wobei eine allfällige Wertminderung angemessen entschädigt wird. Auch hierzu legt der Regierungsrat die Höhe der Entschädigung fest.

E. Strafbestimmungen (Art. 29 – 30)

Art. 29 stellt vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegenüber Verfügungen oder amtlich angeordneten Massnahmen, die sich auf dieses Gesetz und seine Vollzugserlasse stützen, mit einer Busse bis zu Fr. 10'000.– unter Strafe. Zuständigkeit und Verfahren richten sich – Bundesrecht vorbehalten – nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, SHR 172.200).

F. Schlussbestimmungen (Art. 31 – 32)

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gesetz über Organisation und Schutzmassnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen (Katastrophen- und Nothilfegesetz) vom 26. Juni 1995 sowie das Dekret über die Ausrichtung von Beiträgen nach dem Gesetz über Organisation und Schutzmassnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen (Beitragsdekret Katastrophen- und Nothilfe) vom 26. Juni 1995 aufgehoben. Art. 4 des Gesetzesentwurfes führt ferner zur Streichung von Art. 2 lit. h des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (SHR 120.100). Es tritt gleichzeitig mit dem neuen kantonalen Zivilschutzgesetz in Kraft und untersteht dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

3. Zivilschutzgesetz

3.1 Grundzüge

Das Zivilschutzgesetz (ZSG) besteht aus sechs Abschnitten. In Abschnitt A werden der Zweck des Gesetzes und die Aufgaben der Abteilung Bevölkerungsschutz und Armee geregelt. Der zweite Abschnitt führt die Aufgaben der kantonalen Zivilschutzorganisation und Zivilschutzstelle sowie die Einsatzgrundsätze auf. Abschnitt C behandelt die Zivilschutzbauten, d. h. die Schutzanlagen (Anlagen für die Führung und den Zivilschutz) und Schutzräume (öffentlich und privat), sowie den Kulturgüterschutz. Schliesslich regelt Abschnitt D die Finanzierung der Zivilschutzorganisation und der Schutzbauten, Abschnitt E die Straf- und Abschnitt F die Schlussbestimmungen.

3.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 – 2)

Das Zivilschutzgesetz regelt die Erfüllung der dem Zivilschutz im Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz sowie im kantonalen Bevölkerungsschutzgesetz (siehe Kapitel 2) übertragenen Aufgaben (Art. 1). Art. 2 führt die Zuständigkeiten der Abteilung Bevölkerungsschutz und Armee der Schaffhauser Polizei (ehemals Dienststelle Amt für Militär und Zivilschutz) auf. Diese erfüllt zugunsten der Gemeinden und des Kantons alle Aufgaben des Zivilschutzes und ist ins-

besondere zuständig für die kantonale Zivilschutzorganisation (ZSO), die Zivilschutzstelle, den baulichen Zivilschutz, die Zuweisungsplanung sowie den Kulturgüterschutz.

B. Zivilschutzorganisation und Zivilschutzstelle (Art. 3 – 6)

a) Zivilschutzorganisation (Art. 3 – 5)

Aufgrund der Zusammenlegung aller Zivilschutzorganisationen im Kanton ist die kantonale Zivilschutzorganisation (ZSO) gleichzeitig Profi- (Grund- und Kaderausbildung, soweit nicht der Bund hierfür zuständig ist) und Milizformation (Wiederholungskurse und Einsatz). Der Ressortleiter ZSO, seine Instrukteure und technischen Mitarbeiter sind daher in ihrer Milizfunktion Kommandant ZSO bzw. Kompaniekommandanten.

In ausserordentlichen Lagen hat die ZSO namentlich folgende Aufgaben: Leistungen bei Elementarschäden (Rettung aus Trümmerlagen, technische Sicherungsarbeiten usw.), Betreuung von schutzsuchenden und obdachlosen Personen, Schutz der Kulturgüter sowie Unterstützung der anderen Partnerorganisationen und der zivilen Führungsorgane. Die ZSO leistet zudem Instandstellungsarbeiten und Einsätze zugunsten der Gemeinschaft und ist verantwortlich für den Unterhalt und die Bereitstellung der Zivilschutzbauten, Zivilschutzanlagen und öffentlichen Schutzräume, soweit nicht durch Vereinbarung mit den Eigentümern eine abweichende Zuständigkeit begründet wird. Die Einsatzformationen und Mittel der ZSO richten sich nach dem Gefährdungspotenzial im Kanton Schaffhausen aus.

Art. 5 führt aus, dass der Kanton die Zivilschutzformationen bei ausserordentlichen Lagen sowie für Instandstellungsarbeiten und Einsätze zugunsten der Gemeinschaft *aufbieten* kann. Die Gemeinden hingegen können den Einsatz der ZSO *beantragen*. Für Einsätze in einem anderen Kanton oder im grenznahen Ausland, Instandstellungsarbeiten oder Einsätze zugunsten der Gemeinschaft, bedarf es neben der Erfüllung bundesrechtlicher Bewilligungsvoraussetzungen der Zustimmung des Regierungsrates.

b) Zivilschutzstelle (Art. 6)

Die Zivilschutzstelle, welche sich im Ressort Zivilschutzverwaltung befindet, ist verantwortlich für die Personalkontrollführung aller Angehörigen des Zivilschutzes, das Aufgebots- und Rechnungswesen sowie die Unterstützung der ZSO in allen administrativen und disziplinarstrafrechtlichen Belangen.

C. Zivilschutzbauten und Kulturgüterschutz (Art. 7 – 8)

a) Zivilschutzbauten (Art. 7)

Der Kanton steuert nach den Vorgaben des Bundes den Schutzraumbau und erstellt bei Bedarf und im Einvernehmen mit den Gemeinden Zivilschutzanlagen und öffentliche Schutzräume. Soweit neue Bauten auf Grundeigentum der Gemeinden zu erstellen sind, ist von den Gemeinden ein geeignetes Grundstück unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (vgl. Art. 30 KNG). Der Kanton ist grundsätzlich Eigentümer der neu zu erstellenden Bauten, wobei durch Vereinbarung zwischen der

Abteilung Bevölkerungsschutz und Armee und der betroffenen Gemeinde die Eigentumsverhältnisse an neuen Bauten abweichend geregelt werden können. Wenn Bauten dem Zweck des Zivilschutzes entfremdet und der Bund seinen Beitrag zurückfordert, sind die dafür ausgerichteten Kantonsbeiträge von den Gemeinden zurückzuerstatten. Diese Vorschrift gilt sinngemäss auch für Kantons- und Gemeindebeiträge, welche nach früherem Recht an Private und Betriebe ausgerichtet wurden.

b) Kulturgüterschutz (Art. 8)

Der Schutz der Kulturgüter durch bauliche, dokumentarische und organisatorische Massnahmen ist Sache des Besitzers (vgl. Art. 35 KNG). Die Sicherstellung des Kulturgüterschutzes obliegt der Abteilung Bevölkerungsschutz und Armee, welche den Vollzug des Bundesrechts überwacht und bei den zuständigen kantonalen oder kommunalen Instanzen die notwendigen Massnahmen beantragt. Darunter fällt insbesondere auch die Erstellung der erforderlichen Schutzräume für bewegliche Kulturgüter. Die Abteilung Bevölkerungsschutz und Armee arbeitet hierzu mit der Dienststelle Denkmalpflege, dem Staatsarchiv und weiteren Fachpersonen zusammen.

D. Finanzierung (Art. 9 – 13)

Die Zivilschutzorganisation (ZSO) wird seit ihrem Zusammenschluss durch den Kanton finanziert. Der Kanton trägt gemäss Art. 9 (aktuell Art. 28 KNG) die Kosten für den Betrieb der ZSO und der Zivilschutzstelle, für die Aus- und Weiterbildungen der Angehörigen des Zivilschutzes, die Wiederholungskurse, die Einsätze in ausserordentlichen Lagen (unter Vorbehalt von Art. 27 BevSG), den Bau, Betrieb und Unterhalt seiner Zivilschutzanlagen, seiner öffentlichen Schutzräume und übrigen kantonalen Zivilschutzeinrichtungen, die Anschaffung und den Unterhalt des Materials und der Fahrzeuge sowie seine Aufgaben im Kulturgüterschutz. Die Kosten für Instandstellungsarbeiten und Einsätze zugunsten der Gemeinschaft werden von den betreffenden Gesuchstellern getragen. Der Regierungsrat legt hierfür die Gebührenansätze fest. Besteht an einer Veranstaltung ein überwiegendes öffentliches Interesse, können sich die betroffenen Gemeinden und der Kanton an den Kosten beteiligen.

Müssen die Eigentümer eines Wohnhauses bei dessen Bau keine Schutzräume erstellen, so entrichten sie nach Bundesrecht einen Ersatzbeitrag an den Kanton (Art. 46 BZG). Diese Ersatzbeiträge dienen in erster Linie zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume und zur Erneuerung privater Schutzräume. Art. 47 Abs. 2 BZG sieht vor, dass die verbleibenden Ersatzbeiträge für weitere Zivilschutzmassnahmen verwendet werden können. Das Ausführorgan der bundesrechtlichen Bestimmungen ist die Abteilung Bevölkerungsschutz und Armee, welche die Ersatzbeiträge im Kanton erhebt und verwaltet. Der Regierungsrat erlässt hierzu die notwendigen Anordnungen.

Nach Art. 13 entscheidet das zuständige Departement (Finanzdepartement) über vermögensrechtliche Ansprüche nach dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz und legt das Verfahren fest.

E. Straf- und Schlussbestimmungen (Art. 14 – 18)

Bei Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz sowie dessen Ausführungserlasse leitet der Zivilschutzkommandant unter Verrechnung einer Gebühr zulasten der beschuldigten Person das Strafverfahren ein. In leichten Fällen kann der Zivilschutzkommandant unter Verrechnung einer Gebühr zulasten der beschuldigten Person eine Verwarnung aussprechen. Die Gebühren werden vom Regierungsrat festgesetzt. Art. 16 bevollmächtigt die ZSO schliesslich, Weisungen über Funktionen und Grade der Schutzdienstpflichtigen zu erlassen.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über Organisation und Schutzmassnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen vom 26. Juni 1995 (Katastrophen- und Nothilfegesetz, SHR 500.100) sowie die Verordnung über den Zivilschutz vom 16. Dezember 2003 (kantonale Zivilschutzverordnung, SHR 520.101) aufgehoben.

Bevölkerungsschutzgesetz (BevSG)

Vernehmlassungsentwurf vom 30. September 2014

A. Allgemeine Bestimmungen	2
Zweck	2
Ausserordentliche Lagen	2
Partnerorganisationen	2
B. Vorsorgemassnahmen zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen	2
Gemeinden	2
Kanton	2
Führungsorgane	3
Kantonale Führungsorganisation	3
Gemeindeführungsstäbe	3
Ausbildung der Führungsorgane	3
Ausrüstung	3
Kantonale Pikettdienste	3
C. Bewältigung von ausserordentlichen Lagen	3
Einsatzgrundsätze	3
Kompetenzen	4
Partnerorganisationen: Allgemeines	4
Partnerorganisationen: Schaffhauser Polizei	4
Partnerorganisationen: Feuerwehr	4
Partnerorganisationen: Gesundheitswesen	4
Partnerorganisationen: Technische Betriebe	5
Partnerorganisationen: Zivilschutz	5
Koordinierter Sanitätsdienst	5
Requisition	5
Aufgebot von Einzelpersonen	5
Wirtschaftliche Landesversorgung	5
D. Kostentragung	6
Grundsätze	6
Beiträge	6
Ersatzpflicht Dritter	6
Besoldung und Versicherung	6
Betriebskosten der Sirenen	7
E. Strafbestimmungen	7
Strafbestimmungen	7
Verfahrensrecht	7
F. Schlussbestimmungen	7
Aufhebung des bisherigen Rechts	7
Inkrafttreten	7

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck	Dieses Gesetz regelt die Vorbereitung und Bewältigung von ausserordentlichen Lagen, insbesondere die Zuständigkeiten des Kantons, der Gemeinden, der Führungsorganisationen sowie der Partnerorganisationen, die Zusammenarbeit und die Finanzierung. Ausserdem schafft es die Grundlagen für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungsschutz und die wirtschaftliche Landesversorgung.	KNG 1-2	
Art. 2	Ausserordentliche Lagen	<p>¹ Eine ausserordentliche Lage liegt vor, wenn die anstehenden Aufgaben nicht mehr mit den ordentlichen Mitteln und Abläufen der betroffenen Gemeinschaft bewältigt werden können.</p> <p>² Ausserordentliche Lagen im Sinne dieses Gesetzes umfassen Grosseignisse, Katastrophen und Notlagen.</p>	KNG 3 Abs. 1	≈ Abs. 2
Art. 3	Partnerorganisationen	<p>Partnerorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Polizei; b) die Feuerwehren; c) das Gesundheitswesen; d) die technischen Betriebe; e) der Zivilschutz. 	Neu	

B. Vorsorgemassnahmen zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen

Art. 4	Gemeinden	<p>¹ Die Gemeinden sind innerhalb ihrer gesetzlichen Aufgaben (Art. 2 Gemeindegesetz) für die Vorsorgemassnahmen zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen verantwortlich, soweit die Massnahmen auf ihrem Gemeindegebiet oder für die nachbarliche Hilfe getroffen werden müssen.</p> <p>² Die Gemeinden schaffen die hierfür notwendigen Organisationen. Mehrere Gemeinden können sich für einzelne oder mehrere Aufgaben zusammenschliessen. Der Regierungsrat kann eine Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden anordnen.</p>	KNG 10	
Art. 5	Kanton	<p>¹ Der Regierungsrat ist für die Vorsorgemassnahmen zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen verantwortlich, soweit sie das Gebiet mehrerer Gemeinden betreffen, sie ausserhalb der kommunalen Aufgabenbereiche liegen oder mit den örtlichen Mitteln und der nachbarlichen Hilfe allein nicht getroffen werden können.</p> <p>² Der Regierungsrat sorgt für die Koordination der vorhandenen Organisationen,</p>	KNG 9 Abs. 1	Abs. 2

Art.	Überschrift	Text	Aktuell	Stellungnahme
		erforderlichen Mittel, baulichen Anlagen sowie Einsatzplanungen. ³ Er kann diesbezüglich Vorschriften erlassen und die erforderlichen Verträge abschliessen.		
Art. 6	Führungsorgane	¹ Die Kantonsregierung und jede Gemeinde bestimmen zur Sicherstellung der zivilen Führung im Falle einer ausserordentlichen Lage ein Führungsorgan und wählen dessen Mitglieder. ² Die Mitwirkung in einer Führungsorganisation erfolgt grundsätzlich freiwillig.	KNG 16 Abs. 1, KNV 7 Abs. 1 KNG 18	
Art. 7	Kantonale Führungsorganisation	¹ Der Regierungsrat regelt die Struktur der Kantonalen Führungsorganisation (KFO). ² Er kann für folgende Personen eine Dienstpflicht verfügen: a) für die Arbeitnehmenden des Kantons; b) für besonders qualifizierte Personen, die nicht oder nicht mehr schutzdienstpflichtig sind.	KNV 7 Abs. 3 KNG 18 Abs. 2	
Art. 8	Gemeindeführungsstäbe	Zur Bildung des kommunalen Führungsstabs verfügt der Gemeinderat innerhalb der Gemeinde über dieselben Kompetenzen wie der Regierungsrat.	KNG 18 Abs. 3	
Art. 9	Ausbildung der Führungsorgane	¹ Der Kanton und die Gemeinden stellen die Aus- und Weiterbildung ihrer Führungsorgane sicher. ² Hierzu können deren Mitglieder zu Ausbildungskursen aufgeboden werden. ³ Kanton und Gemeinden führen regelmässig Übungen mit den Führungsorganisationen und Partnerorganisationen durch. ⁴ Der Regierungsrat kann Ausführungsvorschriften erlassen.	KNG 16 Abs. 3 KNG 18 Abs. 4 Neu KNG 18 Abs. 4	
Art. 10	Ausrüstung	¹ Kanton und Gemeinden sorgen für die notwendigen Führungsräume und -einrichtungen ihrer Führungsstäbe. ² Die Partnerorganisationen stimmen ihre Führungsmittel aufeinander ab.	KNG 16 Abs. 3	
Art. 11	Kantonale Pikettdienste	¹ Die Partnerorganisationen stellen innerhalb ihrer Organisation die ständige Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft sicher. ² Der Regierungsrat kann die erforderlichen Pikettdienste in den Partnerorganisationen festlegen.	KNG 22	

C. Bewältigung von ausserordentlichen Lagen

Art. 12	Einsatzgrundsätze	¹ In ausserordentlichen Lagen liegt die Gesamteinsatzleitung bei der Schaffhauser Polizei. ² Die Gemeinden setzen ihre Organisationen innerhalb ihres Gebietes ein. Nicht	KNV 3 KNG 11	
---------	-------------------	--	---------------------	--

Art.	Überschrift	Text	Aktuell	Stellungnahme
		<p>betroffene Gemeinden stellen ihre Organisationen für die Nachbarschaftshilfe zur Verfügung.</p> <p>³ Die Führungsstäbe der Gemeinden können der Einsatzleitung zur Zusammenarbeit zugewiesen werden.</p> <p>⁴ Reichen die örtlichen Mittel einschliesslich der Nachbarschaftshilfe nicht aus oder ist das Gebiet mehrerer Gemeinden betroffen, wird die KFO einberufen. Der Leiter KFO entscheidet in diesem Fall über Hilfsbegehren und koordiniert den Einsatz der öffentlichen und privaten Organisationen von Kanton und Gemeinden sowie der vom Bund, den Nachbarkantonen und dem Ausland zur Verfügung gestellten Mitteln.</p>	Neu	
				KNG 11
Art. 13	Kompetenzen	<p>¹ Der Regierungsrat und die Gemeinderäte können ihren Führungsorganen durch Verordnung im Hinblick auf ausserordentliche Lagen vorsorglich Kompetenzen der ordentlichen Verwaltungsbehörden übertragen.</p> <p>² Die Führungsorgane sind befugt, alle Massnahmen zu treffen, die von den ordentlichen Verwaltungsbehörden nicht zeitgerecht angeordnet werden können.</p> <p>³ Bei unterbrochenen Verbindungen zwischen Kanton und Gemeinden übernehmen die Gemeinden im Rahmen ihrer Möglichkeiten zusätzlich die kantonalen Aufgaben und Verantwortlichkeiten.</p>	KNG 17 Abs. 2,	
			KNV 9 Abs. 2	
			KNG 11 Abs. 4	
Art. 14	Partnerorganisationen: Allgemeines	<p>¹ Die Partnerorganisationen tragen die Verantwortung für ihre Aufgabenbereiche und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.</p> <p>² Der Regierungsrat kann Vereinbarungen mit Organisationen aus anderen Kantonen oder dem grenznahen Ausland abschliessen.</p>	Neu	
Art. 15	Partnerorganisationen: Schaffhauser Polizei	Die Schaffhauser Polizei sorgt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, sie koordiniert und leitet den Einsatz und betreibt die Einsatzzentrale.	Neu	
Art. 16	Partnerorganisationen: Feuerwehr	Die Feuerwehr ist zuständig für die Rettung von Menschen und Tieren, die Brandbekämpfung und die Hilfeleistung bei A-, B- und C-Ereignissen.	Neu	
Art. 17	Partnerorganisationen: Gesundheitswesen	<p>Im Gesundheitswesen sind zuständig:</p> <p>a) die Spitäler Schaffhausen für die medizinische Versorgung im stationären Bereich und auf Notfallstationen;</p> <p>b) die Rettungsdienste für die medizinische Erstversorgung und den Transport von Verletzten und Erkrankten;</p> <p>c) die frei praktizierenden Angehörigen von Berufen des Gesundheitswesens, die ambulanten ärztlichen Institutionen sowie die Apotheken für den Notfalldienst;</p> <p>d) die Care-Organisation für die psychologische und seelsorgerische Be-</p>	Neu	
				KNV 38

Art.	Überschrift	Text	Aktuell	Stellungnahme
		<p>treuung der betroffenen Personen;</p> <p>e) der Stab KFO für die Durchsetzung des koordinierten Sanitätsdienstes.</p>	Abs. 1, Abs. 3	
Art. 18	Partnerorganisationen: Technische Betriebe	Die technischen Betriebe sind zuständig für die Gewährleistung der technischen Infrastruktur, insbesondere der Elektrizitäts-, Wasser- und Gasversorgung, der Entsorgung sowie der Verkehrsverbindungen und der Telematik.	Neu	
Art. 19	Partnerorganisationen: Zivilschutz	Der Zivilschutz ist zuständig für die Betreuung von schutzsuchenden Personen, die Erhaltung der Schutzbauten, den Schutz der Kulturgüter sowie die Unterstützung der Führungsorgane und der anderen Partnerorganisationen.	KZSV 1	
Art. 20	Koordinierter Sanitätsdienst	<p>¹ Der koordinierte Sanitätsdienst hat zum Ziel, die Behandlung und Pflege aller Patienten in ausserordentlichen Lagen sicherzustellen.</p> <p>² Die Krankenanstalten sind hierzu verpflichtet, geeignete Organisationsformen zu bilden sowie Vorräte an Medikamenten und Sanitätsmaterial zu halten. Der Regierungsrat kann zu diesem Zweck Vorschriften über die Erfassung und Ausbildung des benötigten Personals und die Vorratshaltung von Sanitätsmaterial und Medikamenten erlassen.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann in ausserordentlichen Lagen über die öffentlichen und privaten Kranken- und Pflegeanstalten verfügen und die freie Arzt- und Spitalwahl aufheben.</p>	KNG 32 Abs. 1-3	
Art. 21	Requisition	<p>¹ Wenn für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen die öffentlichen Mittel nicht ausreichen und die privaten nicht auf andere Art zu annehmbaren Bedingungen beschafft werden können, sind der Regierungsrat und die Gemeinderäte befugt, die erforderlichen Mittel durch Requisition zu beschaffen.</p> <p>² Durch die Requisition geht das Verfügungsrecht gegen Entschädigung an die betreffende Behörde über. Die Requisitionsverfügung ist definitiv und sofort vollziehbar.</p> <p>³ Im Übrigen finden die bundesrechtlichen Vorschriften über die Requisition sinngemäss Anwendung.</p>	KNG 21	
Art. 22	Aufgebot von Einzelpersonen	In ausserordentlichen Lagen kann der Regierungsrat für die Unterstützung der Behörden und betroffener Privater alle erforderlichen Einwohner aufbieten, insbesondere Personen mit besonderer Ausbildung und besonderen Fähigkeiten, soweit nicht Militär- oder Schutzdienstpflicht entgegenstehen.	KNG 19	
Art. 23	Wirtschaftliche Landesversorgung	<p>Um die vom Bund übertragenen Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung zu erfüllen,</p> <p>a) schafft der Kanton eine Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung;</p> <p>b) haben die Gemeinden eine Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesver-</p>	KNG 34	

sorgung und bezeichnen einen verantwortlichen Leiter und Stellvertreter.

D. Kostentragung

Art. 24	Grundsätze	1 Der Kanton und die Gemeinden tragen die Kosten der Institutionen und Massnahmen, für die sie nach diesem Gesetz zuständig sind.	KNG 12
		2 Die Kosten der nachbarlichen Hilfe sind von der ersuchenden Gemeinde zu tragen. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen im Rahmen von Zusammenarbeitsvereinbarungen zwischen den Gemeinden.	KNV 6
		3 Die Kosten der durch den Kanton angeforderten Mittel Dritter werden vom Kanton und den vom Ereignis betroffenen Gemeinden im Verhältnis von zwei Dritteln zu einem Drittel bezahlt. Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat über die Kostenbeteiligung von Kanton und Gemeinden.	KNG 12
Art. 25	Beiträge	1 Der Kanton kann an die Aufwendungen, die durch dieses Gesetz den Gemeinden, Betrieben und Privaten entstehen, Beiträge entrichten. Der Regierungsrat entscheidet über die Höhe allfälliger Beiträge.	KNG 13
		2 Die Gemeinden können in ihren Vorschriften Beiträge an Massnahmen von Betrieben und Privaten beschliessen.	
		3 Der Regierungsrat regelt die Verteilung allfälliger Bundesbeiträge für die Schadenwehren auf die Pikett- und Wehrdienste von Kanton und Gemeinden.	Dekret 3
Art. 26	Ersatzpflicht Dritter	1 Der Kanton und die Gemeinden können die Kosten, die ihnen bei ausserordentlichen Lagen für die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit entstehen, den Verursachern auferlegen. 2 Wenn kein Verursacher belangt werden kann, können sie Aufwendungen für Leistungen, die sie im Zusammenhang mit ausserordentlichen Lagen für bestimmte natürliche oder juristische Personen erbringen, diesen überbinden. 3 Keine Ersatzpflicht besteht für Einsätze der Polizei und der Feuerwehr im üblichen Rahmen, sofern diese nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden sind. 4 Für die übrigen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ausserordentlichen Lagen erwachsen, können sie nach Bundesrecht und nach internationalem Recht die Haftpflichtigen belangen.	KNG 14
Art. 27	Besoldung und Versicherung	Der Kanton und die Gemeinden besolden und versichern die von ihnen aufgebotenen Personen, welche nicht als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in ihrem Dienst stehen oder vom Zivilschutz zugewiesen werden. Das Nähere regelt der Regierungsrat.	KNG 20

Art.	Überschrift	Text	Aktuell	Stellungnahme
Art. 28	Betriebskosten der Sirenen	<p>¹ Die Betriebs- und Servicekosten der Sirenenanlagen werden nach einem Verteilschlüssel auf Kanton und Gemeinden übertragen. Der Verteilschlüssel wird durch den Regierungsrat festgelegt.</p> <p>² Die Eigentümer von Gebäuden mit Sirenen können entschädigt werden.</p>	Neu	

E. Strafbestimmungen

Art. 29	Strafbestimmungen	<p>¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verfügungen oder amtlich angeordneten Massnahmen zuwiderhandelt, die sich auf dieses Gesetz und seine Vollzugserlasse stützen, wird mit Busse bis 10'000 Fr. bestraft. Bundesrecht bleibt vorbehalten.</p> <p>² Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach Art. 26 ff. EG zum StGB.</p>	KNG 40	
Art. 30	Verfahrensrecht	<p>¹ Soweit das vorliegende Gesetz nicht besondere Vorschriften enthält, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971.</p> <p>² In ausserordentlichen Lagen kommt Rechtsmitteln gegen Verfügungen nach diesem Gesetz keine aufschiebende Wirkung zu. Wenn dem Betroffenen aus der Vollstreckung der angefochtenen Verfügung ein nicht wiedergutzumachender Nachteil entstünde, kann die Rechtsmittelinstanz dem Rechtsmittel auf Antrag hin aufschiebende Wirkung zuerkennen.</p>	KNG 41	

F. Schlussbestimmungen

Art. 31	Aufhebung des bisherigen Rechts	<p>Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Gesetz über Organisation und Schutzmassnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen (Katastrophen- und Nothilfegesetz) vom 26. Juni 1995 b) das Dekret über die Ausrichtung von Beiträgen nach dem Gesetz über Organisation und Schutzmassnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen (Beitragsdekret Katastrophen- und Nothilfe) vom 26. Juni 1995 c) Art. 2 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 		
Art. 32	Inkrafttreten	<p>¹ Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem kantonalen Zivilschutzgesetz (ZSG) in Kraft. Es untersteht dem Referendum.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p> <p>³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.</p>		

Zivilschutzgesetz (ZSG)

Vernehmlassungsentwurf vom 30. September 2014

- A. Allgemeine Bestimmungen 2**
 - Zweck 2
 - Abteilung Bevölkerungsschutz und Armee 2
- B. Zivilschutzorganisation und Zivilschutzstelle 2**
 - Aufgaben der Zivilschutzorganisation 2
 - Einsatzformationen und Mittel 2
 - Einsatzgrundsätze 2
 - Zivilschutzstelle 3
- C. Zivilschutzbauten und Kulturgüterschutz 3**
 - Zivilschutzbauten und öffentliche Schutzräume 3
 - Aufgaben des Kulturgüterschutzes 3
- D. Finanzierung 4**
 - Kanton 4
 - Kostentragung für Instandstellungsarbeiten 4
 - Kostentragung für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft 4
 - Ersatzbeiträge Schutzraumpflicht 4
 - Vermögensrechtliche Ansprüche 4
- E. Strafbestimmungen 5**
 - Allgemeine Strafbestimmungen 5
 - Strafbestimmungen in der Zivilschutzorganisation 5
- F. Schlussbestimmungen 5**
 - Erlass von Weisungen 5
 - Aufhebung des bisherigen Rechts 5
 - In-Kraft-Treten Fehler! Textmarke nicht definiert.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck	Dieses Gesetz regelt die Erfüllung der dem Zivilschutz im Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz sowie im kantonalen Bevölkerungsschutzgesetz übertragenen Aufgaben.	Neu
Art. 2	Abteilung Bevölkerungsschutz und Armee	<p>¹ Die Abteilung Bevölkerungsschutz und Armee erfüllt zugunsten der Gemeinden und des Kantons alle Aufgaben des Zivilschutzes.</p> <p>² Sie ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Zivilschutzorganisation (ZSO); b) die Zivilschutzstelle; c) den baulichen Zivilschutz und die Zuweisungsplanung; d) den Kulturgüterschutz. 	KNG 26, KZSV 4

B. Zivilschutzorganisation und Zivilschutzstelle

Art. 3	Aufgaben der Zivilschutzorganisation	<p>¹ Die ZSO ist zuständig für die Grund- und die Kaderausbildung, die Weiterbildung sowie die Wiederholungskurse der Schutzdienstpflichtigen, soweit nicht der Bund hierfür zuständig ist. Sie betreibt hierfür eine Ausbildungsanlage.</p> <p>² In ausserordentlichen Lagen hat sie namentlich folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Leistungen bei Elementarschäden; b) Betreuung von schutzsuchenden und obdachlosen Personen; c) Schutz der Kulturgüter; d) Unterstützung der anderen Partnerorganisationen und der zivilen Führungsorgane. <p>³ Sie leistet Instandstellungsarbeiten und Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.</p> <p>⁴ Sie ist verantwortlich für den Unterhalt und die Bereitstellung der Zivilschutzbauten, Zivilschutzanlagen und öffentlichen Schutzräume, soweit nicht durch Vereinbarung mit den Eigentümern eine abweichende Zuständigkeit begründet wird.</p>	Neu, aus KNG 26, KZSV 1 und 3
Art. 4	Einsatzformationen und Mittel	Die Einsatzformationen und Mittel der ZSO haben sich nach dem Gefährdungspotenzial im Kanton Schaffhausen zu richten.	KZSV 3 Abs. 2a
Art. 5	Einsatzgrundsätze	<p>¹ Der Kanton kann die Zivilschutzformationen anbieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei ausserordentlichen Lagen; b) für Instandstellungsarbeiten; c) für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft. 	KNG 27 Abs. 1

Art.	Überschrift	Text	Aktuell	Stellungnahme
		<p>² Die Gemeinden können Zivilschutzformationen beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei ausserordentlichen Lagen welche ihr Gemeindegebiet betreffen; b) für Instandstellungsarbeiten; c) für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft. <p>³ Für Einsätze in einem anderen Kanton oder im grenznahen Ausland, Instandstellungsarbeiten oder Einsätze zugunsten der Gemeinschaft, bedarf es neben den bundesrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen, der Zustimmung des Regierungsrates.</p>		
Art. 6	Zivilschutzstelle	<p>Die Zivilschutzstelle ist verantwortlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Personalkontrollführung; b) das Aufgebotswesen; c) das Rechnungswesen; d) die Unterstützung der ZSO in allen administrativen und disziplinarstrafrechtlichen Belangen. 	Neu	KZSV 12

C. Zivilschutzbauten und Kulturgüterschutz

Art. 7	Zivilschutzbauten und öffentliche Schutzräume	<p>¹ Der Kanton steuert nach den Vorgaben des Bundes den Schutzraumbau und erstellt bei Bedarf und im Einvernehmen mit den Gemeinden Zivilschutzanlagen und öffentliche Schutzräume.</p> <p>² Soweit neue Schutzanlagen und öffentliche Schutzräume auf Grundeigentum der Gemeinden zu erstellen sind, ist von den Gemeinden ein geeignetes Grundstück unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p> <p>³ Eigentümer dieser neu zu erstellenden Bauten ist der Kanton. Durch Vereinbarung zwischen der Abteilung Bevölkerungsschutz und Armee und der betroffenen Gemeinde können die Eigentumsverhältnisse an neuen Bauten abweichend geregelt werden.</p> <p>⁴ Wenn Bauten dem Zweck des Zivilschutzes entfremdet und der Bund seinen Beitrag zurückfordert, sind die dafür ausgerichteten Kantonsbeiträge von den Gemeinden zurückzuerstatten. Diese Vorschrift gilt sinngemäss auch für Kantons- und Gemeindebeiträge, welche nach früherem Recht an Private und Betriebe ausgerichtet wurden.</p>		KNG 30
Art. 8	Aufgaben des Kulturgüterschutzes	<p>¹ Der Schutz der Kulturgüter durch bauliche, dokumentarische und organisatorische Massnahmen ist Sache des Besitzers.</p> <p>² Die Sicherstellung des Kulturgüterschutzes obliegt der Abteilung Bevölkerungsschutz und Armee. Diese überwacht den Vollzug des Bundesrechts und beantragt bei den zuständigen kantonalen oder kommunalen Instanzen die notwendigen Massnahmen. Darunter fällt insbesondere die Erstellung der er-</p>		KNG 35

Art.	Überschrift	Text	Aktuell	Stellungnahme
		<p>forderlichen Schutzräume für bewegliche Kulturgüter.</p> <p>³ Die Abteilung Bevölkerungsschutz und Armee arbeitet hierzu mit der Dienststelle Denkmalpflege, dem Staatsarchiv und weiteren Fachpersonen zusammen.</p>		
D. Finanzierung				
Art. 9	Kanton	<p>Der Kanton trägt die Kosten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Betrieb der Zivilschutzorganisation und der Zivilschutzstelle; b) die Aus- und die Weiterbildung, die Wiederholungskurse; c) unter Vorbehalt von Art. 27 BevSG die Einsätze in ausserordentlichen Lagen; d) die Anschaffung und den Unterhalt von Fahrzeugen und Zivilschutzmaterial; e) die Steuerung des Schutzraumbaus; f) den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner Zivilschutzanlagen, öffentlichen Schutzräumen und übrigen Zivilschutzeinrichtungen; g) seine Aufgaben im Kulturgüterschutz. 	KNG 28	
Art. 10	Kostentragung für Instandstellungsarbeiten	Der Gesuchsteller trägt die Kosten der von ihm angeforderten Instandstellungsarbeiten.	Neu	
Art. 11	Kostentragung für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft	<p>¹ Wer eine Veranstaltung durchführt, die mit einem Einsatz von Schutzdienstpflichtigen zugunsten der Gemeinschaft verbunden ist, trägt die Kosten des Zivilschutzaufwandes.</p> <p>² Besteht an einer Veranstaltung ein überwiegendes öffentliches Interesse, können sich die betroffenen Gemeinden und der Kanton an den Kosten beteiligen.</p> <p>³ Der Regierungsrat setzt die Gebührenansätze der Einsätze zugunsten der Gemeinschaft fest.</p>	Neu	
Art. 12	Ersatzbeiträge Schutzraumpflicht	Die Ersatzbeiträge im Falle einer Dispensation von der Schutzraumpflicht werden von der Abteilung Bevölkerungsschutz und Armee erhoben, verwaltet und eingesetzt. Der Regierungsrat erlässt hierzu die notwendigen Anordnungen.	KNG 29 Abs. 1, KZSV 4 Abs. 2	
Art. 13	Vermögensrechtliche Ansprüche	Das zuständige Departement entscheidet über vermögensrechtliche Ansprüche nach dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz und legt das Verfahren fest.	KNG 25 Abs. 3	

E. Strafbestimmungen

Art. 14	Allgemeine Strafbestimmungen	<p>¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verfügungen oder amtlich angeordneten Massnahmen zuwiderhandelt, die sich auf dieses Gesetz und seine Vollzugserlasse stützen, wird mit Busse bis 10'000 Fr. bestraft. Bundesrecht bleibt vorbehalten.</p> <p>² Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach Art. 26 ff. EG zum StGB.</p>
---------	------------------------------	---

Art. 15	Strafbestimmungen in der Zivilschutzorganisation	<p>¹ Bei Widerhandlungen von Angehörigen des Zivilschutzes gegen das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz sowie gegen dieses Gesetz und seine Ausführungserlasse, leitet der Zivilschutzkommandant unter Verrechnung einer Gebühr zulasten der beschuldigten Person das Strafverfahren ein.</p> <p>² In leichten Fällen kann der Zivilschutzkommandant unter Verrechnung einer Gebühr zulasten der beschuldigten Person eine Verwarnung aussprechen.</p> <p>³ Der Regierungsrat setzt die Gebühren fest.</p>	Neu
---------	--	---	-----

F. Schlussbestimmungen

Art. 16	Erlass von Weisungen	Die Zivilschutzorganisation erlässt Weisungen über Funktionen und Grade der Schutzdienstpflichtigen.	Neu
---------	----------------------	--	-----

Art. 17	Aufhebung des bisherigen Rechts	Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über Organisation und Schutzmassnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen (Katastrophen- und Nothilfegesetz, SHR 500.100) vom 26. Juni 1995 sowie die Verordnung über den Zivilschutz (Kantonale Zivilschutzverordnung, SHR 520.101) vom 16. Dezember 2003 aufgehoben.
---------	---------------------------------	--

Art. 18	Inkrafttreten	<p>¹ Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem kantonalen Bevölkerungsschutzgesetz (BevSG) in Kraft. Es untersteht dem Referendum.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p> <p>³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.</p>
---------	---------------	---